

ein sehr altertümliches Gepräge aufweist. So hat die Annahme, daß dies Land nach der Eroberung durch die Franken und Alemannen vom römischen Staatsland zum deutschen Königsland geworden ist, viel für sich¹⁾. Auf dieser ihnen überkommenen Grundlage haben die Karolinger ihre Herrschaftsrechte ausgebaut, in feste Formen gegossen und so gesichert²⁾.

Ist die oben vorgetragene Deutung des Oberhofrechtes als Ausfluß königlichen Herrschaftsrechtes und als Auswirkung des Organisationswillens der Karolingerkönige richtig, so muß sie sich auch auf die anderen Oberhöfe anwenden lassen. Denn ein einheitlicher Sinn der verschiedenen Oberhöfe des Reiches ist zum mindesten als wahrscheinlich anzunehmen. Dabei sind die verschiedenen Arten der Oberhöfe zu unterscheiden. Wir haben schon alle diejenigen Oberhöfe als spätere Gruppe ausgesondert, bei denen die Überordnung des Oberhofs nur mit der Verleihung des Rechtes der Oberhofstadt an jüngere Städte begründet ist. Auch diese Bewidmungen sind, wie die Arbeit von Hans Reichard³⁾ dargetan hat, nicht willkürlich in die Welt hinausgesandt worden, sondern sie reichen so weit wie die Einflußsphäre der Stadt, aber dieser Umkreis geht über Kreise, wie wir sie z. B. um Frankfurt kennengelernt haben, weit hinaus. Er ist auch nicht organisatorisch begrenzt. Er kann mit dem Frankfurter Reich keinesfalls in Parallele gesetzt werden. Einen entsprechenden Bewidmungskreis kennt Frankfurt auch, aber nach ihm fragen wir hier nicht. Inhaltlich ist aber auch er dem engeren Kreis des Oberhofs verwandt. Denn auch er stellt eine durch Königsrecht bestimmte Abhängigkeit von dem alten Zentrum des Königsrechts dar.

Aber auch nach Absonderung der durch Bewidmungen entstandenen Oberhöfe bleiben noch zwei Gruppen bestehen, die nicht nach ihrem Wesen, sondern nur nach ihrem Alter zu unterscheiden sind. In Aachen, Ingelheim, Frankfurt und Dortmund sind mit

¹⁾ Die abweichende Meinung K. Glöckners (Arch. f. hess. Gesch. u. Altert.kde NF. 18, 1934, S. 195 ff.) scheint mir der Grundlage zu entbehren. Vgl. oben S. 8 Anm. 3. Selbstverständlich ist in einer solchen Frage keine Sicherheit zu gewinnen. Man wird sich mit einem gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit begnügen müssen.

²⁾ Die wichtige Frage, ob auch im westfränkischen Reich eine entsprechende Organisation bestand, muß hier noch unbeantwortet bleiben.

³⁾ Hans Reichard, Die deutschen Stadtrechte des Mittelalters. (Tübinger jur. Diss. 1930.)